

9. / I. 1919

113

Das Steuerfluchtgesetz und der Geschäftsverkehr.

Von industrieller Seite.

Wien, 8. Januar.

Die Nationalversammlung hat in ihrer letzten Sitzung vom 9. Dezember rasch ein Steuerfluchtgesetz beschlossen und am 3. Januar einen Nachtrag zur ersten Vollzugsanweisung vom 19. Dezember erlassen. Es werden voraussichtlich noch weitere Vollzugsanweisungen folgen müssen, wenn das Steuerfluchtgesetz nicht eine vollkommene Unterbindung des Wirtschaftslebens in Deutschösterreich nach sich ziehen soll.

Die Erlassung eines Steuerfluchtgesetzes war notwendig, man mußte es mit Rücksicht auf die unabweislichen Steuerfluchtgesetze, welche ja ganz andere sind wie jene des Deutschen Reiches, zu berücksichtigen und durfte nicht noch über die Bestimmungen des deutschen Gesetzes hinausgehen. Das Deutsche Reich ist ein großes Wirtschaftsgebiet und bis zu einem gewissen Grade in sich geschlossen. Der kleine deutschösterreichische Staat hat mit den anderen Nationalstaaten Wirtschaftsbeziehungen, die sich auf dem Boden der früheren Monarchie gebildet haben, sowohl persönlicher als sachlicher Natur sind und durch den Zerfall der alten Monarchie nicht einfach gelöst wurden. Deutschösterreich ist im Rohstoffbezug zum Teile von den anderen Nationalstaaten abhängig. Deutschösterreichisches Kapital ist an Unternehmungen in den anderen Nationalstaaten beteiligt und Deutschöreicher vertreten in den anderen Nationalstaaten wirtschaftliche Interessen ihres Landes. Und da soll, wie der § 13 es verlangt, die Verbringung von Waren, Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen, inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln in außerhalb Deutschösterreichs liegende Gebiete von besonderen Bewilligungen abhängig sein. In den Erläuterungen zu der Gesetzesvorlage wird gesagt, daß den wirtschaftlichen Interessen genügend Rechnung getragen ist, wenn Wertpapiere zum Bezuge von Zins- und Gewinnanteilen, im Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten versendet oder überbracht werden oder wenn die Ausfuhr von Waren im gewöhnlichen Handelsverkehr und die Versendung von Zahlungsmitteln im inneren Betriebe eines Unternehmens, insbesondere zum Zwecke von Lohnzahlungen, gestattet ist. Daß dies nicht genügt, beweist schon die erste Nachtragsverordnung, durch welche eine Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr errichtet wird, durch welche eben dieser Stelle die Gewährung von Ausnahmen eingeräumt wird. Der schwerfällige Apparat einer solchen Stelle ist an und für sich schon ein Hindernis für den geschäftlichen Verkehr, räumt aber derselben eine bürokratische Allmacht ein. Man denke doch daran, daß zahlreiche Industrien Vorratslager in anderen Nationalstaaten halten müssen. Die hierzu notwendigen Warentransporte sind in jedem Falle an eine Bewilligung gebunden, Geldsendungen für Rohstoff- und Halbfabrikatenbezüge ebenfalls. Was geschieht, wenn ein Kaufmann oder Industrieller die Konjunktur billiger Bezüge ausnützen will und bedeutende Wareneinkäufe vornimmt, die nur durch die Inanspruchnahme großer Kredite, durch Verwendung von Geldmitteln, die 30 Prozent seines Vermögens übersteigen, vor sich gehen können? Ein Kautionserlag schwächt die Kreditbasis. Und nun gar die weiteren Bestimmungen, wonach Geldsendungen nur bis zum Höchstbetrage von 500 Kronen gestattet sind. Wie wird der ganze geschäftliche Kleinverkehr hiedurch unterbunden! Ein Reisender begibt sich auf die Tour. Wenn es ihm gelungen ist (§ 22, Absatz 3), den Reisepaß dank der Bewilligung der Steuerbehörde zu erlangen, etwa die weitere Bewilligung zur Mitnahme der vielleicht sehr wertvollen Musterkoffer zu erlangen und er durch die Verzögerung schon einen Teil der günstigen Geschäftskonjunktur veräußert hat, darf er als Reiseeeld nur 1000 Kronen mitnehmen. Bei den

heutigen Teuerungsverhältnissen werden diese bald aufgebraucht sein, und er muß dann jedesmal warten und seine Reisedispositionen davon abhängig machen, ob und wohin ihm allmählich 500 Kronen nachgeschendet werden. Wie soll der Einkaufsreisende, der oft Waren in kleinen Posten zusammenkaufen und sofort bar bezahlen muß, muß (Getreide, Abfallprodukte, gewerbliche Erzeugnisse), diesen Einkauf nutzbringend für seinen Auftraggeber durchführen, wenn die hierzu notwendigen Geldmittel nur tropfenweise zufließen oder höhere Geldmittel nur auf Umwegen unter Bankgarantien, Steuerdepots, Amtsbewilligungen erreichbar sind? Es sind dies Fragen, die in Deutschland vielleicht nicht auftauchen, aber die deutschösterreichische Industrie, der heimische Handel und das Gewerbe können ihre wirtschaftliche Tätigkeit nicht auf den kleinen deutschösterreichischen Staat beschränken, weder im Rohstoffbezug noch im Abzug. Was nun bürokratische Hemmnisse bedeuten, hat man im Kriege und in der jetzigen Uebergangswirtschaft zur Genüge erfahren. Die Valorenstelle wird Tausende von Gesuchen zu erledigen haben und damit immer im Rückstande sein. Konjunkturen werden veräußert werden und schließlich hat diese Valorenstelle eine Macht, die schrankenlos ist. Und weiter: Die Erteilung der Reisepässe ist an das Einverständnis der Steuerbehörde gebunden. Wohin das führt, ist an einem Beispiel deutlich bewiesen. Der Direktor eines Unternehmens, welches auch Betriebe in anderen Nationalstaaten hat, wollte zur Inspektion eines solchen in einen anderen Nationalstaat reisen. Die Paßerteilung wurde an die Bedingung einer Kautionsleistung in der Höhe von 30 Prozent seines Vermögens geknüpft. Ähnlich erging es dem Verwaltungsrat eines Unternehmens, welcher eine Einladung zu einer Verwaltungsratsitzung in einem anderen Nationalstaat, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, erhielt. Es ist an und für sich schon ein schweres Hindernis, daß in jeder Weise eine besondere Reisebewilligung notwendig ist. Wird sie in Fällen besonderer Dringlichkeit rasch genug erteilt werden? Oft gibt es Betriebsereignisse, die die sofortige Anwesenheit einer leitenden Persönlichkeit erfordern. Häufig werden Sitzungen

telegraphisch einberufen. Der Artikel 4 der ersten Vollzugsanweisung sagt zwar, daß unnötige Belästigungen des Verkehrs zu vermeiden sind und die Grenzorgane die Passierung von Reisenden nicht verhindern sollen, wenn sie offenbar annehmen, daß es sich nicht um eine Reise handelt, durch die die Anordnung des Gesetzes umgangen werden soll. Die Anforderungen an die Intelligenz der Grenzüberwachungsorgane sind jedoch hier allzu groß, und man wird es kaum wagen, ohne die nötigen Ausweispapiere die Grenze überschreiten zu wollen. Dazu kommt wieder die Bestimmung, daß man als Wegzehrung nur 1000 Kronen mitnehmen darf.

Schließlich sind Uebereinkommen mit anderen Nationalstaaten unbedingt notwendig, da viele Deutschöreicher wirtschaftliche Sujets mixtes sind, das heißt wohl Deutschöreicher, die hier personaleinkommensteuerepflichtig sind, aber in anderen Nationalstaaten Betriebe und Vermögensobjekte haben. Steuerfluchtgesetze in den anderen Nationalstaaten hindern dann jede persönliche und geschäftliche Bewegungsfreiheit und können den ganzen Geschäftsbetrieb unmöglich machen. Es wird also jedenfalls noch einer Reihe von Vollzugsanweisungen bedürfen, bei welchen aber der Eingriff bürokratischer Weitwendigkeiten möglichst vermieden werden muß, wenn nicht das Steuerfluchtgesetz zu einer Lahmlegung des gesamten Wirtschaftslebens Deutschösterreichs führen soll. Die Steuerflucht wird wohl verhindert, die Steuersubjekte und -objekte werden aber verschwinden und das darf doch nicht die Wirkung eines solchen Gesetzes sein.